



Digital Asset Association Austria

---

**Jahrestagung 2021**

**NFTs & Umsatzsteuer**

StB Mag.(FH) Natalie Enzinger

# NFTs (Non-fungible Tokens)



- NFTs repräsentieren ein einzigartiges, nicht austauschbares Asset (zB virtuelle Kunst, Objekte in Computerspielen)
- Im Gegensatz: Fungible Token (zB Bitcoin) repräsentieren einen gleichartigen Vermögenswert und sind austauschbar/vertretbar.
- Kernfrage: Ist die Übertragung eines NFTs gegen Entgelt eine umsatzsteuerbare Leistung?

# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Bisher keine Rspr und kaum Literatur zur umsatzsteuerlichen Behandlung von NFTs
- Erscheinungsformen in der Praxis:
  - „NFT-Creator“: Schaffung („Minting“) von NFTs und deren Verkauf über Online-Marktplätze (zB OpenSea)
  - „NFT-Händler“: Handel mit NFTs über Online-Marktplätze (zB OpenSea)



# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Prüfreihenfolge UStG

1. NFT-Creator bzw. NFT-Händler Unternehmer gem § 2 UStG?
2. Wenn Pkt. 1 zutreffend: Steuerbarer Umsatz § 1 UStG (Leistungsaustausch)?
3. Wenn Pkt. 1-2 zutreffend: Lieferung/Sonstige Leistung im Inland (§ 3 bzw. § 3a UStG)?
4. Wenn Pkt. 1-3 zutreffend: Prüfung ob eine Steuerbefreiung anwendbar ist (§ 6 UStG), falls keine Steuerbefreiung anwendbar > steuerpflichtiger Umsatz

# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Unternehmereigenschaft § 2 UStG?
  - Unternehmerisch sind nur Leistungen, die selbständig, nachhaltig und mit der Absicht der Einnahmenerzielung ausgeführt werden.
  - Gelegentliche Verkäufe von Privatvermögen erfüllen laut Rspr des VwGH das Kriterium der Nachhaltigkeit nicht.
  - Art 9 MwSt-RL: Prüfung, ob die Tätigkeit wirtschaftlichen Charakter hat (zB Tätigkeit eines Händlers oder Dienstleisters).
  - Conclusio: NFT-Creator bzw. NFT-Händler, die nachhaltig agieren, werden idR als Unternehmer iSd § 2 UStG zu qualifizieren sein.

# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Steuerbarer Umsatz iSd § 1 UStG?
  - Lieferungen und Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
- Übertragung des NFT gegen Entgelt: Lieferung oder Sonstige Leistung?
  - Keine Lieferung, da Kryptokunstwerke keine körperlichen Gegenstände darstellen.
  - Sonstige Leistung gem § 3a UStG zu prüfen

# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Sonstige Leistung § 3a UStG
  - Generalklausel § 3a Abs 7 UStG: Sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer wird vorbehaltlich § 3a Abs 8 bis 16 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.
  - „künstlerische“ Leistung iSd § 3a Abs 11 a UStG:
    - Nicht einschlägig, da keine künstlerische Darbietung an Ort und Stelle.
  - Übertragung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3a Abs 14 Z 1 UStG):
    - Nicht einschlägig, da Norm sich nicht auf die Eigentumsübertragung erstreckt.
  - Elektronisch erbrachte Dienstleistung § 3a Abs 13 UStG:
    - DL, die über das Internet erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre.
    - zB Musik, Videos, Software, Spiele, die in digitalisierter Form erworben werden



# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- elektronisch erbrachte Dienstleistung (§ 3a Abs 13 UStG)
  - Grundsätzlich Empfängerortprinzip:
    - Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet: steuerbar in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten > EU-One-Stop-Shop Art 25a UStG
      - Ausnahme: Gesamtbetrag der Entgelte für elektronisch erbrachte DL hat im vergangenen KJ insgesamt 10.000 € nicht und im laufenden KJ noch nicht überstiegen.
    - Nichtunternehmer im Drittland: steuerbar im Drittland
    - Nichtunternehmer in Österreich: steuerbar in Österreich



# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- elektronisch erbrachte Dienstleistung (§ 3a Abs 13 UStG)
  - Probleme:
    - Anonymität der Marktteilnehmer auf digitalen Krypto-Marktplätzen
    - Blockchaintransaktionen geben keine Auskunft über die Identität und Wohnsitz des Leistungsempfängers

# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Sofern elektronisch erbrachte Dienstleistung nicht vorliegend
  - Generalklausel § 3a Abs 7 UStG: Sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.
  - Steuerbarer Umsatz im Inland
  - Steuerbefreiung?
    - EuGH Rs C-264/14 Hedvist mE nicht anwendbar (keine reine Zahlungsmittelfunktion)

# NFTs (Non-fungible Tokens) - UStG



- Sofern Leistungsort im Inland: Welcher Umsatzsteuersatz ist anwendbar?
  - Ermäßigter Umsatzsteuersatz 13%?
    - Künstler iSd UStG: wer eine persönliche und eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden Kunstfach auf Grund künstlerischer Begabung entfaltet und sich nicht darauf beschränkt, Erlernbares oder Erlerntes wiederzugeben
  - Ansonsten Umsatzsteuersatz 20%



# Digital Asset Association Austria

---

ZVR-Zahl: 1959602563

Kontakt: [office@daaa.at](mailto:office@daaa.at)



*Haftungsausschluss: Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann eine ausführliche und individuelle Analyse nicht ersetzen. DAAA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.*